

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Sillian über die **Errichtung von Abstellmöglichkeiten** **(Garagen- und Stellplatzverordnung).**

Aufgrund des § 8 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2001, LGBl.Nr. 94/2001 i.d.F. LGBl.Nr. 89/2003 und 35/2005 und des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 22/1998, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

- 1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
- 2) Die nach Abs. 1 erforderlichen Abstellmöglichkeiten dürfen von der betreffenden baulichen Anlage höchstens 300 m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sein. Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn
 - a) auf Grund des Baubestandes oder auf Grund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
 - b) dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

§ 2

- (1) Bei Gebäuden mit **Wohnungen** sind für jede Wohnung 1,5 Abstellmöglichkeiten zu errichten. Je angefangene 3 Wohnungen ist ein zusätzlicher Besucherabstellplatz zu errichten. Gastgewerbebetriebe, die in Form von Appartementhotels geführt werden, gelten als Gebäude mit Wohnungen.

- (2) Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen (**Wohnanlagen**) sind mindestens 50% der erforderlichen Stellplätze in einer Garage oder überdachten Unterstellplatz zu errichten.
- (3) Bei Gebäuden, die als **Heime für Kinder und Jugendliche** oder als **Jugendherberge** verwendet werden, ist für je angefangene 8 Betten des Heimes bzw. der Jugendherberge eine Abstellmöglichkeit zu errichten.
- (4) Bei Gebäuden, die als **Heime für Pflegebedürftige oder betagte Menschen** verwendet werden, ist für je angefangene 4 Betten des Heimes eine Abstellmöglichkeit zu errichten. Für solche Gebäude mit Wohnungen müssen je Wohnung eine Abstellmöglichkeit und je angefangene zwei Wohnungen eine zusätzliche Abstellmöglichkeit errichtet werden.

§ 3

- 1) Bei Gebäuden, deren Wohnräume zur **Beherbergung von Fremden** im Sinne des **Privatzimmervermietungsgesetzes**, LGBl.Nr. 29/1959, verwendet werden, und bei Gebäuden mit bis zu drei Ferienwohnungen mit max. 12 Betten, ist, soweit nicht § 2 anzuwenden ist, für je angefangene 3 Betten, die für die Beherbergung von Fremden bestimmt sind, eine Abstellmöglichkeit zu errichten.
- 2) Bei Gebäuden, die zur Ausübung eines **Gastgewerbebetriebes (Jausenstationen, Raststätten, Cafes, Pubs, Buffets udgl.)** verwendet werden, ist für je drei Betten, die für die Beherbergung von Gästen bestimmt sind, sowie für je angefangene 6 Sitzplätze oder für je 6 m² Nutzfläche der Räume, die zur Verabreichung von Speisen und zum Ausschank von Getränken bestimmt sind, eine Abstellmöglichkeit zu errichten. Bei Gastgewerbebetrieben, in denen nur an die beherbergten Gäste Speisen verabreicht und Getränke ausgeschenkt werden, richtet sich die Zahl der erforderlichen Abstellmöglichkeiten nur nach der Zahl der Betten, die für die Beherbergung von Gästen bestimmt sind.
- 3) Bei Gebäuden, die zur Ausübung eines **Gastgewerbebetriebes (Tanzlokalen, Diskotheken udgl.)** verwendet werden, ist für je 4 Sitzplätze oder für je 4 m² Nutzfläche eine Abstellmöglichkeit zu errichten.
- 4) Bei Gebäuden, die zur Ausübung eines **Handelsbetriebes** verwendet werden (z.B. Läden, Geschäftshäuser udgl.) sind für je angefangene 20 m² Nutzfläche der Verkaufsräume eine Abstellmöglichkeit, insgesamt jedoch mindestens zwei Abstellmöglichkeiten zu errichten. Beträgt die Nutzfläche der Verkaufsräume mehr als

200 m², so ist für je angefangene 30 m² der die 200 m² überschreitenden Nutzfläche eine Abstellmöglichkeit zu errichten.

- 5) Bei Gebäuden mit **Bürräumen, Praxen für Therapeuten udgl.** ist für je angefangene 20 m² Nutzfläche der Räume eine Abstellmöglichkeit, mindestens sind jedoch drei Abstellmöglichkeiten zu erstellen. Dazu gehören auch Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume udgl.
- 6) Bei Gebäuden, in denen sich **Arztpraxen** befinden, ist für je angefangene 10 m² Nutzfläche der Ordination eine Abstellmöglichkeit zu errichten. Mindestens sind jedoch 4 Abstellmöglichkeiten zu erstellen.
- 7) Bei Gebäuden mit **Versammlungsräumen** gemäß § 21 Technische Bauvorschriften 1998, LGBl.Nr. 89/1989, ist für je 5 Sitzplätze der Versammlungsräume eine Abstellmöglichkeit zu errichten.
- 8) Bei Gebäuden, die zur Unterbringung von **Schulen und Kindergärten** bestimmt sind, ist für je ein Klassenzimmer bzw. für je einen Gruppenraum eine Abstellmöglichkeit zu errichten.
- 9) Bei **Hallenbädern** ist für 25 m², bei **Freibädern** je 100 m² angefangener Nutzfläche eine Abstellmöglichkeit zu errichten.
- 10) Bei **Wellnessbereiche** (Sauna, Solarium, Fitnessbereiche udgl.) ist je 20 m² angefangener Nutzfläche eine Abstellmöglichkeit zu errichten. Mindestens sind jedoch 3 Abstellmöglichkeiten zu errichten.
- 11) Bei Gebäuden, die zur Ausübung eines **Gewerbe- oder Industriebetriebes** verwendet werden, ist je angefangene 50 m² Betriebsfläche eine Abstellmöglichkeit zu errichten. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Betriebe nach § 3 Abs. 2, 3 und 4.
- 12) Bei **Lagerhäusern ohne Verkauf** ist für je angefangene 100 m² Nutzfläche eine Abstellmöglichkeit zu errichten. Mindestens sind jedoch drei Abstellmöglichkeiten zu erstellen.

13) Für **Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen** (Spielplätze etc.) sind

- a) für Spiel- und Sporthallen je 25 m² Hallenfläche oder je 5 Sitzplätze eine
- b) für Tennis-Freiplätze und Tennishallen je Spielfeld zwei
- c) für sonstige Sportanlagen sowie Freizeiteinrichtungen udgl. je 5 Sitzplätze eine oder je 250 m² Fläche eine, insgesamt jedoch mindestens 4 Abstellmöglichkeiten zu errichten.

§ 4

Falls bei der Ermittlung der erforderlichen Anzahl von Abstellplätzen die **Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Berechnungen** besteht (z.B. je 4 m² Nutzfläche oder je 4 Sitzplätze eine Abstellmöglichkeit), ist jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist im mathematischen Sinne zu runden.

§ 5

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine **Befreiung** nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2001, LGBl.Nr. 94/2001 i.d.F. LGBl.Nr. 89/2003 und 35/2005, erteilt wurde, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe gemäß §§ 3 - 6 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 22/1998, an die Gemeinde zu leisten.

§ 6

Begriffsbestimmungen:

Nutzfläche für Gastgewerbebetriebe:

Gastlokal einschl. Theke (ohne WC, Lager, Küche); Büroräume werden gem. § 3 Abs. 5 berechnet;

Nutzfläche Handelsbetrieb:

Verkaufsfläche mit Regalen und Kassen (ohne Lager, Aufenthaltsraum, Windfang etc.)
Büroräume werden gem. § 3 Abs. 5 berechnet;

Nutzfläche Büroräume:

Arbeitsbereich (ohne WC, Archiv, Putzraum u.ä.);

Nutzfläche Ordination:

Behandlungsräume, Warteraum, Anmeldestelle;

Nutzfläche Betriebsfläche:

Arbeitsbereich - Büros werden gem. § 3 Abs. 5 berechnet;

Nutzfläche Wellnessbereiche:

Wellnessraum ohne Umkleiden, Duschen, WC's, Gänge

Nutzfläche Schwimmbäder:

Hallenbad - Halle mit Becken

Freibad - Becken mit Liegewiese

§ 7

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Garagen- und Stellplatzverordnung sowie die Verordnung einer Ausgleichsabgabe für Stellplätze und Garagen außer Kraft.

Vermerk:

In Kraft getreten am 13.4.2007